

Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Satzung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Gadebusch hat in ihrer Sitzung am 26.02.2024 den Feststellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „SO Einzelhandel und Verwaltung, Ratzeburger Chaussee“, bestehend aus der Planzeichnung, gemäß § 6 BauGB gefasst. Die Begründung einschl. Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt. Der Satzung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. (Übersichtsplan unmaßstäblich)

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch wurde durch Verfügung des Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg (vom 28.06.2024) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch rechtsverbindlich.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung

einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Bauamt

des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 07. 2006 (GVBl. M-V 2005, S. 539) zum Verstoß Gegen Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen.

Anlage: Übersichtsplan



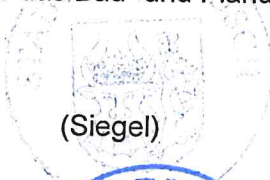
Arne Schlien
Bürgermeister
Gadebusch, 02.07.2024



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch vom **04.07.2024 bis 19.07.2024** und am **04.07.2024** auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) und vom **04.07.2024 bis 19.07.2024** über das Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht.

Ausgehängt am: 04.07.2024



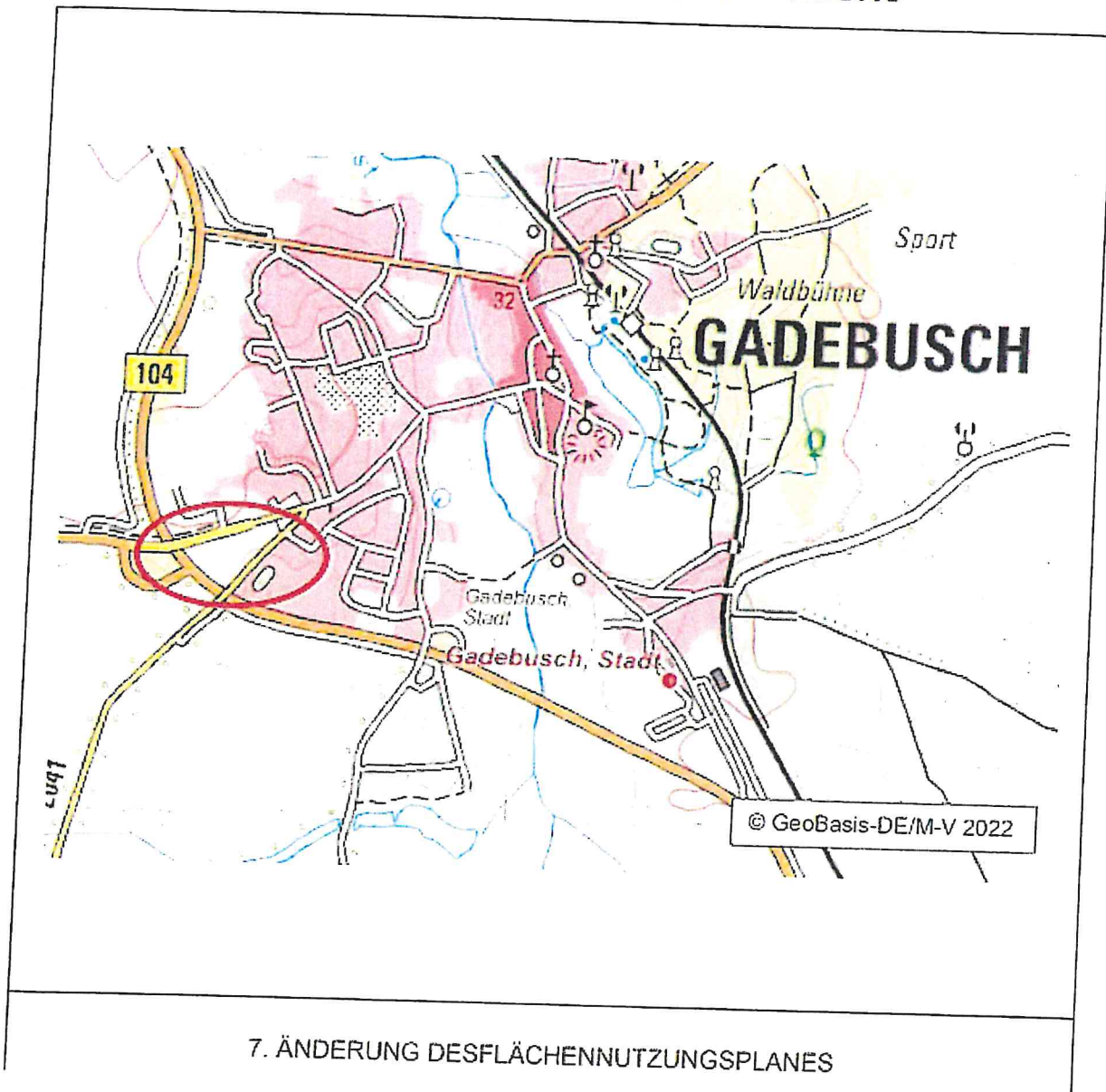
(Unterschrift)

Abgenommen am: 23.07.2024



(Unterschrift)

STADT GADEBUSCH
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Übersichtsplan